

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
28.03.2023	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion

Vorläufiger Prüfpfadbogen
 ESF+

Aktion	21.04.0.	Freiwilligendienste
Inkraftsetzung	Gültig ab: 28.03.2023 (genehmigter Förderbeginn)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

- a) Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16.5.2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist
- b) Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20.12.2010, geändert am 17.4.2014 sowie 25.5.2018, zuletzt geändert am 29.5.2020 (GMBI 2020, 393) (Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste – RL-JFD) – (FÖJ)
- c) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligendienste FSJ, FSJK und FÖJ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	44	Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendschutz

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle 1:	MS - Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Gleichstellung Referat 44
Anschrift:	Turmschanzenstraße 25; 39114 Magdeburg
Stelle 2:	IB – Investitionsbank Magdeburg
Anschrift:	Domplatz 12; 39104 Magdeburg

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): _____
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____
- AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Junge Menschen haben heute zunehmend Schwierigkeiten, sich in der Vielfalt der angebotenen Berufsausbildungen und Studiengänge zu orientieren. Sie haben häufig zu wenig Bezug zur Arbeitswelt, der auch durch Schulpraktika nicht wesentlich verbessert werden kann, da diese über einen zu kurzen Zeitraum stattfinden. Bei den Freiwilligenjahren (Freiwilliges Soziales Jahr -FSJ-, Freiwilliges Soziales Jahr Kultur -FSJ Kultur-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -FÖJ-) handelt es sich um ein pädagogisch begleitetes, praktisches und theoretisches Bildungsangebot für junge Menschen zur Berufsorientierung. Die Freiwilligendienste FSJ/FSJ Kultur und FÖJ haben sich als Vorbereitung, insbesondere für Berufe im sozialen, medizinischen, sportlichen, kulturellen und (sozial-) pädagogischen sowie im Umweltbereich, sehr gut bewährt und wirken sich bei vielen jungen Menschen auch für ein Studium richtungweisend aus. Des Weiteren bietet ein Freiwilligendienst jungen Menschen auch Hilfe zur Umorientierung hinsichtlich eines Berufswunsches, wenn der Lehrstellenmarkt einen veränderten Blick auf die aktuellen Ausbildungsmöglichkeiten erfordert. Darüber hinaus wird das für die Gesellschaft immer stärker an Bedeutung gewinnende freiwillige Engagement gefördert, geprägt und gestärkt.

5.2 Spezifische Förderziele

Mit den Freiwilligendiensten kann jungen Menschen bis 27 Jahren eine soziale Bildungs- und Orientierungszeit ermöglicht werden. In der Verbindung fachlich angeleiteter praktischer Tätigkeit in der Einsatzstelle und den Bildungsangeboten sowie durch individuelle Begleitung der Träger und in den Einsatzstellen können die Jugendlichen besondere Erfahrungen sammeln, persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen und ausbauen, soziale Bezüge erkennen und verstehen lernen. Die jungen Menschen erhalten Einblicke in die Arbeitswelt und können sich beruflich orientieren. Der Freiwilligendienst als Bildungsmaßnahme berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen und eröffnet ihnen vielfältige Partizipationsmöglichkeiten. Durch die Entwicklung bzw. Ausprägung der Selbst- und Sozialkompetenz können die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz erhöht werden. Neben der beruflichen Orientierung ist die kulturelle oder künstlerische Wirksamkeitserfahrung junger Menschen ein zentrales Ziel, das über das freiwillige Jahr hinaus zum Engagement in der Kultur beitragen kann.

Zusätzliche spezifische Förderziele beim FÖJ:

Angebote zu (Weiter-)Bildung im Umweltbereich bzw. im Themenfeld Nachhaltige Entwicklung sowie die Berufsorientierung im Umweltbereich bzw. für umweltrelevante Berufe tragen ergänzend zu umweltrelevanten thematischen Zielen bei.

Der Themenbereich Entwicklung der Humanressourcen in der Land- und Forstwirtschaft bezieht sich auf eine nachhaltig-umweltgerechte Entwicklung. Dazu zählen u. a. die Umweltbildung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen von FÖJ und Qualifizierungsmaßnahmen. Themen der Umweltbildung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung werden innerhalb der Förderung des FÖJ und der beruflichen Weiterbildung stehen ebenfalls im Fokus. Zentrale Handlungsfelder einer nachhaltig-umweltgerechten Entwicklung, wie Maßnahmen zur Förderung von Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Abschwächung des Klimawandels/ Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenschutz sowie Risikoprävention und -management und spezifische Aktionen unterstützen das Anliegen der nachhaltig-umweltgerechten Entwicklung.

5.3 Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060

Ja nein

- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. (EU) 2021/1060, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:
Entfällt

1. Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben
2. Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.
3. Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit der Umsetzung des Projektes können weibliche und männliche junge Menschen gleichermaßen das pädagogisch begleitete, praktische und theoretische Bildungsangebot nutzen, um sich in der Berufswelt zu orientieren, Fertigkeiten zu erwerben sowie Kompetenzen auszuprägen, um somit beispielsweise die Chancen bei der Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erhöhen.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Das Programm der Freiwilligendienste bietet jungen Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status, die Möglichkeit, die Übergänge von der Schule in die Ausbildung und Beschäftigung durch gezielte Förderung sinnvoll zu nutzen. Insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche, aber auch junge Erwachsene aus bildungsfernen Familien oder junge Menschen mit Migrationshintergrund erfahren durch die gezielte Förderung eine soziale, schulische und berufliche Integration und werden so auf ihre kommende Lebenssituation vorbereitet.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Aufwendungen der Träger zur Durchführung des FSJ, FSJ Kultur und des FÖJ für junge Menschen, die einen pädagogisch begleiteten Freiwilligendienst in Sachsen-Anhalt ableisten und die damit von ihnen angestrebte Bildungsziele erreichen können. Es erfolgt eine intensive pädagogische Betreuung sowohl einzeln als auch in der Gruppe bei Seminaren.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Umlaufverfahren 13.12.2022):

1. Fachliche Eignung des Trägers (Wenn in einem der Auswahlkriterien 0 Punkte erreicht werden, gilt dies als Förderausschluss.)
 - 1.1. Umfang von Kenntnissen und Erfahrungen in der Umsetzung (Gewichtung 8%)
 - 1.2. Personaleinsatz und Kompetenzen des Projektpersonals (Gewichtung 8%)
 - 1.3. Art und Umfang der Begleitung der Teilnehmenden (bspw. bei begleitenden Seminaren, Besuchen an der Einsatzstelle, Telefongespräche) (Gewichtung 8%)
 - 1.4. Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen (bspw. Betreuung und Qualifizierung; Unterstützung bei der Betreuung der Freiwilligen; Beteiligung Zeugniserstellung) (Gewichtung 8%)
2. Gewährleistung einer rechtmäßigen Durchführung- Qualität des Projektkonzeptes
 - 2.1. Gewährleistung fachlich qualifizierter Anleitung – Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative (Gewichtung 6%)
 - 2.2. Förderung von Projektentwicklungen der Teilnehmenden (bspw. Vorhalten geeigneter Themenkomplexe, Zeit für Erarbeitung, Formen der Unterstützung) (Gewichtung 6%)
 - 2.3. Ausrichtung der Tätigkeiten (bspw. zielorientiert, berufspraktisch) (Gewichtung 20%)
 - 2.4. Projektorganisation (Gewichtung 6%)
 - 2.5. erkennbare Fürsorge und Anerkennungskultur (Gewichtung 6%)
 - 2.6. Beteiligung/Mitbestimmung der Teilnehmenden (Gewichtung 6%)
 - 2.7. Berücksichtigung von bereichsübergreifenden Grundsätzen (bspw. geschlechtergerechte Angebote, Integration, Inklusion, sozial Benachteiligte) (Gewichtung 6%)
3. Einsatzstellen in Sachsen-Anhalt
 - 3.1. Auswahl an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen sowie Beschreibung dieser (Gewichtung 6%)
 - 3.2. regionale Verteilung der Einsatzstellen (Gewichtung 6%)

7. Förderfähige Ausgaben

In den Freiwilligendiensten werden teilnahmebezogene Ausgaben der zugelassenen Träger von Freiwilligendiensten gefördert. Hierzu gehören Taschengeld, Unterkunfts- und Verpflegungskostenzuschüsse, Beiträge zur Sozialversicherung der Freiwilligendienstleistenden und Büro- und Verwaltungsausgaben sowie Personalausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

Kommentiert [HC1]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wir ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Der eFREporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenkonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.

Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Istwerten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie dem „Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU)

~~Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen 2014-2020“ in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.~~

~~Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Ist-Werte im eFREporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Ist-Werte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.~~

Kommentiert [HC2]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt.

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

Kommentiert [HC3]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

11.8. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

~~12. – Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit~~

~~Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.~~

~~Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.~~

~~Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.~~

Kommentiert [HC4]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Im Übrigen gelten die Vorgaben zu den Kommunikationspflichten der Förderperiode 2021-2027.

~~13.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben~~

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

Antragsberechtigte:	Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, die gem. § 10 JFDG zugelassen sind, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie zugelassene Träger gemäß § 10 JFDG sind und Einrichtungen privaten Rechts
---------------------	---

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 39104 Magdeburg im Folgenden „IB“
Inhalt der Beratung:	Es wird zu Förderverfahren und –voraussetzungen gemäß Richtlinie unter Beachtung der Projektauswahlkriterien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (siehe 2.1) informiert.

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	IB
Form der Antragstellung:	Elektronisch und/oder schriftlich, einheitliches Antragsformular und entscheidungsbegründende Unterlagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (siehe 2.1)

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	IB
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	Die Prüfung erfolgt durch o.g. antragsannahmende Stelle auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien (siehe Teil A Pkt. 6) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	IB
Inhalt der Beratung:	Information zu Förderverfahren und –voraussetzungen gemäß Richtlinie unter Beachtung der Projektauswahlkriterien Beratung der Antragstellenden und Antragsvorprüfung auf Konformität mit dem Prüfpfadbogen, Vollständigkeit und Plausibilität

2.2. Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	IB
Form der Antragstellung:	Elektronisch und/oder schriftlich, einheitliches Antragsformular und entscheidungsbegründende Unterlagen

2.3. Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	Prüfung und Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben der Gemeinschaftspolitiken und der Kriterien der Richtlinie hinsichtlich Antragsberechtigung, Einhaltung der Antragsfrist und Vollständigkeit der Antragsunterlagen; Verfahren und Kompetenzregelung lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB (sfO)

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Verfahren und Kompetenzregelung lt. sfO; Kompetenzregelung „IB GLB Kompetenzen im Zuschuss- und Zuweisungsgeschäft“; Die Prüfung der Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens erfolgt auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationa-

	<p>ler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (Richtlinie, LHO, Verwaltungsvorschriften, weitere Erlasse etc.) sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des vorliegenden Votums wird eine Entscheidungsvorlage einschl. „Checkliste über die Antragsprüfung“ zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p> <p>Die materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt auf der Grundlage des formgebundenen Antragsformulars und der zusätzlich einzureichenden Unterlagen gemäß Unterlagencheckliste.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	entfällt

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	IB
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid (ZWB)
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sfO;</p> <p>Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Anlagen an den Begünstigten.
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efReporter4-Leitstelle dokumentiert.
Datenbank:	efReporter4

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittlerückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	IB
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf,	<p>Zahlungsantrag des Begünstigten: Formular „Auszahlungsantrag“ mit begründenden Unterlagen (entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen)</p> <p>Die im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung vorzulegenden Nachweise und Belege werden regelmäßig über die Online-Antrags-Stellung (OAS) eingereicht.</p> <p>Sofern die Nachweise und Belege über die OAS an die bewilligende Stelle übergeben werden, gelten diese als im Original oder gleichwertig vorgelegt.</p>
Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung,	
Rückforderung gegen Begünstigten:	

	<p>Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos</p> <p>Rückforderung: Begünstigte/r erhält einen Rückforderungsbescheid (z. B. Widerruf, Rücknahmebescheid) mit Zahlungsfrist.</p>
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sfO</p> <p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formular „Auszahlungsantrag“) einschließlich der dem Auszahlungsantrag beizufügenden Anlagen ein.</p> <p>Die IB prüft den Auszahlungsantrag einschließlich Anlagen auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen.</p> <p>Nachweise zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen und ein monatlicher Arbeitsnachweis werden geprüft.</p> <p>Sofern eine Vergabeprüfung erforderlich ist, erfolgt diese gemäß IB-Prüfverfahren gem. Vergabehandbuch unter Beachtung der jeweiligen Erlasslage</p> <p>Die Dokumentation der Prüfungshandlungen zum Auszahlungsantrag und die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt im „Prüfvermerk über den Auszahlungsantrag“ einschl. Anlagen.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	IB
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	<p>Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der sfO erstellt und dokumentiert.</p> <p>Datenblatt zur Buchung mit ID</p>
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.</p> <p>Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt.</p> <p>Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	IB
Zahlungsweise:	<p>Auszahlung: Überweisung an die Begünstigten</p> <p>Rückzahlung: Überweisung durch die Begünstigten an die IB</p>

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efReporter4-Leitstelle dokumentiert:
Datenbank:	efReporter4

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Referat 44
Arbeitsweise:	Das MS, Ref. 44 leitet die Unterlagen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Ref. 44 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Kommentiert [WJ5]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage eines Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB).</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt. oder <input type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die IB jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht der o. g. Erlass der EU-VB EFRE/ESF. <p>Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im o. g. Erlass, wenn Gründe hierfür vorliegen.</p> <p>Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert</p>

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sfO.</p> <p>Begünstigter reicht das Formular „Verwendungsnachweis“ einschl. Anlagen ein.</p> <p>Prüfung des VN (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung/Zuweisung verbundenen Förderkriterien und Auflagen/Maßgaben, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).</p> <p>Erstellung eines „Vermerkes über die Prüfung des Verwendungsnachweises“. Das Ergebnis wird EDV-seitig dokumentiert (efREporter4 [Webservice-Schnittstelle]).</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	IB: ggü. Begünstigten MS, Ref. 44: ggü. externen Prüfstellen
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sfO

Auswertung der Prüffeststellungen in Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und ggf. Stellungnahme an die prüfende Stelle. Beantwortung von Prüfungsmitteilungen und ggf. Anpassung der getätigten Ausgaben.

Erforderliche Finanzkorrekturen werden durch die IB vorgenommen. Eine Rückforderung von Beträgen wird dokumentiert (Kompetenzen und Arbeitsweisen siehe Teile C und D). Entsprechend der VO EG Nr. 28/2006 und des „Leitfadens des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ werden auftretende Unregelmäßigkeiten erfasst, in der Förderakte dokumentiert und den festgelegten Stellen gemeldet. (Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfadens des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.)

Zu Teil D Nr. 1:

Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der VOÜ ergeben, werden dem Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Ggf. Erlass eines Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides.

Zu Teil D Nr. 2:

Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird der Begünstigten/dem Begünstigten bekanntgegeben. Der Betrag der Rückforderungen wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Zu Teil D Nr.3:

Auswertung der Prüffeststellungen und Stellungnahme an die prüfende Stelle unter Beteiligung des MS Ref.44. /FÖJ. Ggf. Erlass eines Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides. Der Bescheid wird dem Begünstigten bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus einer Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Unregelmäßigkeiten werden gem. des geltenden Leitfadens des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten erfasst, in der Förderakte dokumentiert und den festgelegten Stellen gemeldet.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Kommentiert [HC6]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efREporter4-Leitstelle dokumentiert. IB
Datenbank:	efREporter4

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	IB, Begünstigter
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	<p>Investitionsbank Sachsen-Anhalt elektronische Vorgangsakte - eAkte</p> <p>Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.</p> <p>Zuwendungsempfänger (Begünstigter): Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen.</p>